

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Was muss zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden?	
anzumeldende Veränderungen	der Anmeldung beizufügen sind
Vorstandsneuwahlen bzw. -abwahlen >nur soweit der eingetragene Vorstand betroffen ist< >Wiederwahlen sind nicht anzumelden oder mitzuteilen<	Kopie des betreffenden satzungsgemäß unterschriebenen Protokolls
Amtsniederlegungen durch eingetragene Vorstandsmitglieder	Kopie des Amtsniederlegungsschreibens
beschlossene Satzungsänderungen oder Neufassungen der Satzung	Kopie des betreffenden satzungsgemäß unterschriebenen Protokolls und eine Kopie der neuen Satzung
die beschlossene Auflösung des Vereins nebst den Liquidatoren	Kopie des betreffenden satzungsgemäß unterschriebenen Protokolls
Beendigung des Vereins nach der Liquidation	Keine Unterlagen

2. Welche Form muss die Anmeldung haben, wer muss unterschreiben?

Ein Formular für eine Anmeldung befindet sich anbei. Es müssen so viele Vorstandsmitglieder unterschreiben, wie zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.
(**Beispiel:** bei Alleinvertretungsrecht muss nur 1 Vorstandsmitglied unterschreiben, bei Vertretung durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder müssen 2 Vorstandsmitglieder unterschreiben. Enthält die Satzung ausnahmsweise keine Vertretungsregelung für den Vorstand, muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder unterschreiben.)

Alle Unterschriften unter der Anmeldung müssen immer von einem Notar oder dem Ortsgericht öffentlich beglaubigt werden (Ortsgerichte gibt es nur in Hessen). Eine Unterschriftsbeglaubigung ist auch dann erforderlich, wenn die Unterschrift des betreffenden Vorstandsmitglieds bereits auf einer früheren Anmeldung beglaubigt wurde und dem Registergericht schon vorliegt!! Eine Unterschriftsbeglaubigung unter dem Protokoll ist nicht notwendig und reicht auch nicht aus! Das Amtsgericht selbst kann keine Beglaubigungen vornehmen.

3. Welchen Inhalt muss ein einzureichendes Protokoll mindestens haben?

- Ort und Datum der Versammlung - Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers - Zahl der erschienenen Mitglieder - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung - Tagesordnung gemäß Einladung - die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse, jeweils **mit ziffernmäßig genauer Angabe der einzelnen Abstimmungsergebnisse** - Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll zu unterschreiben haben.

Bei **Satzungsänderungen und der Neufassung einer Satzung** muss sich außerdem der vollständige Text der jeweiligen Änderung direkt aus dem Protokoll oder aus einer dem Protokoll beigefügten Anlage ergeben. Im letzteren Fall muss im Protokoll auf diese Anlage verwiesen werden, die als „Anlage zum Protokoll vom ...“ zu bezeichnen ist. Die **immer notwendige Beifügung einer neuen Satzung** als Anlage reicht nur bei einer beschlossenen Neufassung der Satzung aus, nicht aber bei einzelnen Satzungsänderungen.

4. WICHTIG • BITTE BESONDERS BEACHTEN:

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind **nur dann rechtswirksam**, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig und deutlich angekündigt wurden. Bei **Satzungsänderungen** müssen die zu ändernden Satzungsbestimmungen mindestens mit ihrer Ziffer in der Einladung bezeichnet werden. Es reicht auch aus, wenn die Änderungen in der Einladung schlagwortartig bezeichnet werden oder in der Einladung auf eine ihr beigefügte Anlage, die den Text der Änderungen enthält, verwiesen wird. Nicht ausreichend ist der Verweis auf die Homepage des Vereins oder die Auslage der Satzung bzw. der Änderungen im Geschäftslokal. Eine Neufassung der Satzung muss mindestens als „Vollständige Änderung und Neufassung der Satzung“ angekündigt sein. Empfehlenswert ist es, den Mitgliedern zusätzlich den Satzungsentwurf vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

Unter Tagesordnungspunkten, die lediglich als „Satzungsänderungen“, „Anträge“ oder „Sonstiges“ in der Einladung angekündigt waren, können **keine wirksamen Beschlüsse** gefasst werden. Die Anmeldung solcher Beschlüsse wird vom Registergericht in jedem Fall kostenpflichtig zurückgewiesen.

Als gemeinnützig anerkannte Vereine genießen **Gebührenfreiheit** bei Vorlage des Freistellungsbescheids oder einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamtes.

Amtsgericht Darmstadt -Registergericht- □ Postfach 110951, 64224 Darmstadt

Hausadresse: Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt – **E-Mail:** registergericht@ag-darmstadt.justiz.hessen.de

Internet: www.ag-darmstadt-justiz.hessen.de.

Bitte beachten Sie unsere **Formulare und Merkblätter** unter

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-darmstadt/ag-darmstadt/eigene-formulare>

Anmeldung einer Veränderung zum Vereinsregister

Name und Anschrift des Vereins

Vereinsregister Aktenzeichen 8 VR _____ (bitte unbedingt angeben)

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet:

Aus dem vertretungsberechtigten Vorstand sind ausgeschieden: (Vor- und Nachname genügt)

1)	2)
3)	4)

In den vertretungsberechtigten Vorstand sind gewählt: (bitte vollständig ausfüllen)

Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Anschrift	Vorstandsamt/Funktion
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			

Die Satzung ist geändert** in §§ _____

Die Satzung ist geändert und vollständig neu gefasst.

Es wird überreicht:

- eine **Kopie** des betreffenden unterschriebenen Protokolls der Mitgliederversammlung
- bei **Satzungsänderung / -neufassung** zusätzlich eine Abschrift der neuen **Satzung**

_____, den _____
(Ort) (Datum)
öffentlich beglaubigte Unterschrift(en)*

* Es müssen nur soviel Vorstandsmitglieder die Anmeldung unterschreiben, wie zur Vertretung des Vereins laut Satzung erforderlich sind. Diese Unterschriften müssen **in jedem Fall von einem Notar oder dem Ortsgericht** (Ortsgerichte gibt es nur in Hessen) **öffentlich beglaubigt** sein (auch dann, wenn auf einer früheren Anmeldung die betreffende Unterschrift schon einmal beglaubigt wurde!).

**Aus der Anmeldung einer Satzungsänderung müssen sich sämtliche geänderten Paragraphen ergeben.